
Information zu ÖH-Gebühren und Rückerstattung

Studierende an Privatuniversitäten sind seit Oktober 2014 ordentliche Mitglieder der Österreichischen HochschulInnen- und Hochschülerschaft (ÖH).

Gemäß ÖH-Gesetz ist die Einhebung bzw. Einzahlung des (ÖH-)Studierendenbeitrages einschließlich Sonderbeitrag (Beitrag für Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch den Rektor der Universität bzw. dem Leiter der Privatuniversität durchzuführen und zu überprüfen (HochschulInnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014 § 38 (4)).

Die Vorschreibung der (ÖH-)Studierendenbeiträge erfolgt elektronisch an alle (aktiv und karenziert gemeldeten) Studierenden jeweils mit Semesterbeginn (PMU Semester 1.8. – 31.1. und 1.2. – 31.7. jedes Jahres); bei während des Semesters eintretenden Studierenden nach Studienbeginn. Unabhängig von der Studiendauer innerhalb eines Semesters muss der ÖH-Beitrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der PMU vorgeschrieben und vom Studierenden beglichen werden.

MÖGLICHKEITEN DER RÜCKERSTATTUNG

Doppelinskription

Studierende mit Doppelinskription an öffentlichen und Privatuniversitäten müssen aus verwaltungstechnischen Gründen (Statistik Austria) den ÖH-Beitrag je Semester zunächst doppelt bezahlen und können in Folge die Rückerstattung eines ÖH-Beitrags bei der ÖH beantragen. (elektronisches Formular in der ÖH-Webpage).

Erfolgreiche Beendigung des Studiums innerhalb der Nachfristen

Sie können einen Antrag auf Rückerstattung des ÖH-Beitrages bei der ÖH-Bundesvertretung stellen, wenn sie ihr Studium innerhalb der Nachfristen erfolgreich beenden konnten.

Es gelten dabei die Nachfristen lt. UG § 61 (2):

Nachfrist Sommersemester bis 30.11.

Nachfrist Wintersemester bis 30.4.

Der Antrag auf Rückerstattung des ÖH-Beitrages kann auch nach Ablauf der Nachfrist an die ÖH gestellt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der ÖH-Seite: <https://www.oeh.ac.at/service/oeh-beitrag>